

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hans-Peter Storz, Jonas Weber und  
Jan-Peter Röderer SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes in Naturschutz- gebieten**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Durch wen werden die Listen der in Naturschutzgebieten verbotenen Pflanzenschutzmittel und der über Ausnahmegenehmigungen erlaubten Pflanzenschutzmittel erstellt?
2. Anhand welcher toxikologischer Kriterien werden die oben genannten Listen erstellt?
3. Wie regelmäßig und durch wen werden diese Listen der verbotenen bzw. erlaubten Pflanzenschutzmittel fortgeschrieben, um neue Erkenntnisse und neu zugelassene Produkte auf dem Markt zeitnah einzuordnen?
4. Inwieweit werden bei der Erstellung der Listen die Unterschiede in der für die Wirksamkeit notwendigen Dosierung der Mittel bei deren toxikologischem Vergleich miteinbezogen?
5. Nach welchen konkreten Kriterien werden Ausnahmegenehmigungen erteilt?
6. Welche Möglichkeiten der Anerkennung von biodiversitätsfördernden Kompensationsmaßnahmen durch die Landwirte bei der Gewährung von Ausnahmeanträgen stehen den Regierungspräsidien zur Verfügung?
7. Soll für die Ausnahmegenehmigungen in Naturschutzgebieten ein eigener Anbaustandard geschaffen werden?
8. Zieht die Landesregierung in Betracht, dafür einen biologischen Anbaustandard oder den Standard der integrierten Produktion zugrunde zu legen, sofern vor Ort bereits nachweisbar erhebliche biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Kompensationen durch die Betriebe umgesetzt werden?

9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, besonders durch das Gesetz betroffene Landwirte durch Ertragsausgleichszahlungen existenziell abzusichern?
10. Welche Möglichkeiten sieht sie, um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ursprünglich aus Gründen der Zersiedelungsvermeidung als Naturschutzgebiete deklariert wurden, gegen Flächen in Landschaftsschutzgebieten auszutauschen?

26.7.2021

Storz, Weber, Röderer SPD

### Begründung

Seit einem Jahr arbeitet die Landesregierung an der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes. Als Folge dessen wird mit Beginn des Jahres 2022 das Pflanzenschutzmittelverbot in Naturschutzgebieten in Kraft treten, welches die dort bisher landwirtschaftenden Betriebe vor große Herausforderungen stellt. Um die existenzielle Absicherung der Landwirtschaftsbetriebe sicherzustellen, sieht das Gesetz entsprechende Ausnahmeregelungen vor. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Landwirte sich mit der Umsetzung des Gesetzes allein gelassen fühlen. Für den Erfolg einer nachhaltigen und effizienten Umsetzung des Gesetzes halten die Fragesteller eine enge Zusammenarbeit mit den Landwirten unseres Landes jedoch für essenziell. Nur wenn wir die Landwirte mitnehmen, ihre Arbeit anerkennen und die Umsetzung des Gesetzes so gestalten, dass es für die Landwirte ohne Existenzbedrohungen einhergeht, können wir die Ziele zum Erhalt der Artenvielfalt und für einen nachhaltigen Naturschutz auch tatsächlich erreichen. Bisher fehlt es jedoch in der Praxis an klaren und verlässlichen Regieanweisungen seitens der Landesregierung und der Regierungspräsidien, um den Landwirten die notwendige Planungs- und Existenzsicherheit zu verschaffen. Insbesondere Landwirte, die seit vielen Jahren in den Naturschutzgebieten Landwirtschaft betreiben, stehen vor großen Herausforderungen. Darüber hinaus werden bereits bestehende biodiversitätsfördernde Anstrengungen der Landwirte vor Ort bisher nicht entsprechend anerkannt. Mit dieser Kleinen Anfrage soll der konkreten Umsetzung durch die Landesregierung und der Kritik der Landwirte an der fehlenden Planungssicherheit durch die bisherigen Regelungen auf den Grund gegangen werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 18. August 2021 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Durch wen werden die Listen der in Naturschutzgebieten verbotenen Pflanzenschutzmittel und der über Ausnahmegenehmigungen erlaubten Pflanzenschutzmittel erstellt?*

In Baden-Württemberg gilt ein Anwendungsverbot von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 (§ 34 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes [NatSchG]). Es gibt daher keine gesonderten Verbotslisten.

Im Bereich der Umsetzung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 4 NatSchG wird insbesondere im Bereich des Erwerbsobstbaus, des Weinbaus und im Gemüsebau eine sogenannte Positivliste entwickelt. Über diese Liste soll den Betrieben, bei denen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Absatz 4 NatSchG vorliegen, die für die Erzeugung marktfähigen Obstes und Gemüses nötigen Pflanzenschutzmittel erlaubt werden. Die in der Liste aufgeführten Mittel berücksichtigen die betrieblichen Notwendigkeiten, beachten aber auch die Zielsetzung des Gesetzes, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Schutzgüter der Naturschutzgebiete auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Positivliste wird von Expertinnen und Experten des Pflanzenschutzdienstes Baden-Württemberg und der Pflanzenberatungsdienste in Abstimmung mit den Regierungspräsidien (Abteilungen Landwirtschaft und Umwelt) erstellt.

*2. Anhand welcher toxikologischer Kriterien werden die oben genannten Listen erstellt?*

*4. Inwieweit werden bei der Erstellung der Listen die Unterschiede in der für die Wirksamkeit notwendigen Dosierung der Mittel bei deren toxikologischem Vergleich miteinbezogen?*

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Positivliste genannten Mittel orientieren sich zunächst an der angebauten Kultur und dem regionalen Schaderregerauftreten. Bei mehreren für die jeweilige Kultur und für den jeweiligen Schaderreger zugelassenen Mitteln wurde dasjenige Mittel ausgewählt, welches die geringsten schädigenden Auswirkungen auf Nützlinge, Bienen und bestäubende Insekten hat. Maßgeblich sind die bei der Zulassung des Mittels festgelegten Einstufungen.

*3. Wie regelmäßig und durch wen werden diese Listen der verbotenen bzw. erlaubten Pflanzenschutzmittel fortgeschrieben, um neue Erkenntnisse und neu zugelassene Produkte auf dem Markt zeitnah einzuordnen?*

Die kulturspezifischen Listen sollen durch die Expertinnen und Experten des Pflanzenschutzdienstes (vgl. Frage 1) regelmäßig fortgeschrieben werden. So kann auf Entwicklungen bei bestehenden Zulassungen und bei neuen Erkenntnissen zu einzelnen Wirkstoffen in erforderlicher Weise und zudem flexibel reagiert werden, falls sich neue Schadorganismen etablieren sollten.

*5. Nach welchen konkreten Kriterien werden Ausnahmegenehmigungen erteilt?*

Die Härtefallregelung nach § 34 Absatz 4 Alt. 1 NatSchG ist der für die Betriebe relevante Ausnahmetatbestand. Des Weiteren ist ein Ausnahmetatbestand nach § 34 Absatz 4 Alt. 2 NatSchG vorgesehen, wenn die Verwendung bestimmter Mittel für den Erhalt des Schutzgebietes (oder dessen Schutzgüter) unerlässlich ist.

Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn trotz zumutbarer betrieblicher Anpassungsmaßnahmen, wie der Nutzung von in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten, dem Flächentausch oder der Anpassung der angebauten Kulturen, das Einkommen so stark sinkt, dass von einer gravierenden existenzgefährdenden ökonomischen Einschränkung durch die Nutzungsbeschränkung ausgegangen werden kann. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme bei Bauprojekten wird die Auslöseschwelle für eine Prüfung der Existenzgefährdung durch die Rechtsprechung ab einem betroffenen Flächenanteil von mindestens 5 % der Landwirtschaftsfläche (LF) gesehen. Beim Anbau von Dauerkulturen (z. B. Weinbau und Erwerbsobstbau) und bei weiteren Sonderkulturen (z. B. Gemüseanbau) liegen wegen der erzielbaren hohen Deckungsbeiträge und wegen der Immobilität der Kulturen beziehungsweise bestehenden Anlagen (Bewässerung, Hagelnetze etc.) deutlich häufiger Härtefälle vor als im Ackerbau.

6. *Welche Möglichkeiten der Anerkennung von biodiversitätsfördernden Kompensationsmaßnahmen durch die Landwirte bei der Gewährung von Ausnahmeanträgen stehen den Regierungspräsidien zur Verfügung?*

Die Frage, ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist unabhängig von biodiversitätssteigernden Maßnahmen zu prüfen. Es ist aber möglich, dass die Betriebe freiwillig zusätzliche Maßnahmen umsetzen, die auch vom Land Baden-Württemberg gefördert werden können.

7. *Soll für die Ausnahmegenehmigungen in Naturschutzgebieten ein eigener Anbaustandard geschaffen werden?*

8. *Zieht die Landesregierung in Betracht, dafür einen biologischen Anbaustandard oder den Standard der integrierten Produktion zugrunde zu legen, sofern vor Ort bereits nachweisbar erhebliche biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Kompensationen durch die Betriebe umgesetzt werden?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es soll für die Umsetzung der Ausnahmen kein eigener Anbaustandard in Naturschutzgebieten geschaffen werden. Hierfür ist die Anzahl der betroffenen Betriebe, die eine Ausnahme erhalten könnten, auch zu gering. Diese konzentrieren sich ganz überwiegend auf den Weinbau, den Erwerbsobstbau und den Gemüsebau. Die betroffene Gesamtanbaufläche der Dauerkulturen in Naturschutzgebieten (soweit die Bewirtschaftenden einen gemeinsamen Antrag gestellt haben) beträgt nur 118 ha bei einer Gesamtfläche der Naturschutzgebiete von rund 87.500 ha. Dies zeigt, dass die Anwendung von Ausnahmen im Bereich der Dauerkulturen insgesamt sehr gering ist. Für die tatsächlich betroffenen Betriebe bedeutet eine Ausnahme natürlich eine große Umstellung.

9. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, besonders durch das Gesetz betroffene Landwirte durch Ertragsausgleichszahlungen existenziell abzusichern?*

Über das Angebot von Fördermaßnahmen des Landes für einen alternativen Anbau ohne Bedarf an Pflanzenschutzmitteln können insbesondere im Ackerbau die Härtefälle bereits vermieden werden, sodass größtenteils Ausnahmen nicht erforderlich werden. Liegt trotz Fördermöglichkeit ein Härtefall vor, so ist die Ausnahme so zu erteilen, dass keine Existenzgefährdung mehr vorliegt. Über freiwillige Maßnahmen kann darüber hinaus ein möglicher Mehraufwand über Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Eine absolute Wettbewerbsgleichheit mit Betrieben außerhalb der Naturschutzgebiete – die keine Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben – ist jedoch nicht in jedem Fall möglich.

10. *Welche Möglichkeiten sieht sie, um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ursprünglich aus Gründen der Zersiedelungsvermeidung als Naturschutzgebiete deklariert wurden, gegen Flächen in Landschaftsschutzgebieten auszutauschen?*

In Baden-Württemberg gibt es keine Naturschutzgebiete, die nur dazu dienen, eine Bebauung zu verhindern. Schon die Vorgängerregelung des Naturschutzgesetzes hat zwischen reinen Landschaftsschutzgebieten (zum Erhalt des Landschaftsbildes z. B. durch Bauverbote) und Naturschutzgebieten unterschieden. Bei Naturschutzgebieten sind zusätzliche Voraussetzungen nötig, die sich inhaltlich von den Voraussetzungen für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten unterscheiden. Dies sind beispielsweise die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, naturgeschichtliche Gründe oder die besondere Eigenart oder die besondere Schönheit eines Gebietes. Neben der besonderen Schutzwürdigkeit muss auch die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes vorliegen.

Naturschutzgebiete gehören zur ranghöchsten Schutzkategorie. Es handelt sich um Gebiete mit besonders hohem naturschutzfachlichen Wert. Um den fortschreitenden Biodiversitätsverlust zu stoppen, ist es dringend erforderlich, die vorhandenen Naturschutzgebiete zu erhalten und ihren Zustand zu verbessern sowie weitere Naturschutzgebiete auszuweisen, soweit dies naturschutzfachlich und rechtlich geboten und mit anderen öffentlichen und privaten Belangen vertretbar abgewogen worden ist.

Eine Schutzgebietsaufhebung (eines Naturschutzgebiets) und gegebenenfalls eine Neuausweisung (eines Landschaftsschutzgebiets) mit anderem Schutzzweck ist nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (§§ 20 Absätze 2, 22, 23, 26 BNatSchG i. V. m. §§ 23 ff. NatSchG) möglich. Eine Umstufung von Naturschutzgebieten in Landschaftsschutzgebiete (auch nur teilweise) nur zum Zwecke der Erleichterung für die betroffenen Betriebe, wäre nicht zulässig.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär